OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400966/4/FP**

Datum: **Linz, 11. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, gegen das an B__ (C__) gerichtete Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12.12.2024, GZ: LINZ/924010000944/24, wegen einer Übertretung des BStMG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision unzulässig.

[необвързващ машинен превод:

I. Жалбата се отхвърля.

II. Обикновена жалба срещу това решение не е допустима.]

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 300 Euro über B__ (al. C__) (idF auch „der Beschuldigte"), weil dieser als Zulassungsbesitzer die Nachweisdokumente zur verlangten Euro-Emissionsklasse nicht binnen 28-tägiger Frist bei der ASFINAG eingemeldet hatte.

I.2. Dagegen erhob A__ (idF auch Beschwerdeführer, Bf), der bereits den Einspruch gegen die Strafverfügung vom 22.04.2024 erstattet hatte, mit E-Mail vom 30.12.2024 Beschwerde in der er Folgendes darstellte:

„Hallo, ich möchte Ihnen diese Daten im Zusammenhang mit der gezahlten Mautgebühr zur Verfügung stellen, leider wurde mir jedoch nicht mitgeteilt, dass ich diese Daten zur Schadstoffemissionen übermitteln soll. Bitte stornieren Sie die Strafe, die Sie mir geschickt haben.Danke
Herr C__
Die Zahlen von Die Geldstrafe beträgt Linz/924010000944/24"

Zudem übermittelte der Bf einen Antrag auf Ratenzahlung.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 14.01.2025 zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt.
Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich schon aus der Aktenlage. Da aufgrund der mangelnden Parteistellung des Bf auf der Hand liegt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist und die Akten im Übrigen erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem auch Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 47 GRC nicht entgegen steht weil Fragen der Prozesslegitimation keine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen oder eine strafrechtliche Anklage betrifft, entfällt eine öffentliche mündlichen Verhandlung (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Der Bf hat eine solche auch nicht beantragt.

II.2. Das Verwaltungsgericht hat den Bf mit Schreiben vom 22.01.2025, übermittelt an die vom Bf verwendete E-Mail-Adresse am 27.01.2025, aufgefordert eine entsprechende Vollmacht für die Vertretung des Bescheidadressaten vorzulegen. Der Bf hat am 30.01.2025 mit dem Gericht telefonisch Kontakt aufgenommen um mitzuteilen, dass er der Bruder des Adressaten des Straferkenntnisses und Lenker des KFZ gewesen sei. Aufgrund der Sprachbarriere gestaltete sich die Kommunikation schwierig. Dem Bf wurde versucht – auch über einen

besser Deutsch sprechenden Bekannten – mitzuteilen, dass er keine Parteistellung im Verfahren hat und eine Vollmacht vorlegen müsse.

Am 10.02.2025 sandte der Bf verschiedene bereits aktenkundige Lichtbilder und stellte dar, er sei beim Kauf der GO-Box nicht entsprechend informiert worden.
Eine Vollmacht hat der Bf nicht übermittelt.

[II.2. С писмо от 22 януари 2025 г., изпратено на електронния адрес, използван от жалбоподателя на 27 януари 2025 г., Административният съд е поискал от жалбоподателя да представи съответно пълномощно за представляване на адресата на решението. На 30.01.2025 г. жалбоподателят се свързал със съда по телефона, за да ги уведоми, че е брат на адресата на наказателната присъда и водач на автомобила. Поради езиковата бариера комуникацията беше трудна. Направен е опит жалбоподателят да бъде информиран – също чрез негов познат, който говори по-добре немски – че не е страна в производството и трябва да представи пълномощно.

На 10 февруари 2025 г. жалбоподателят изпрати различни снимки, които вече бяха в архива, и заяви, че не е бил съответно информиран при закупуването на GO-Box.
Жалбоподателят не е представил пълномощно.]

II.3. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat mit Straferkenntnis vom 12.12.2024, GZ: LINZ/924010000944/24, eine Strafe zuzüglich Kosten über B__ verhängt.

Das Straferkenntnis wurde diesem am 18.12.2024 mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

Dagegen hat der Bf am 30.12.2024 Beschwerde erhoben.

Der Bf hat nicht binnen der vom Gericht gesetzten Frist eine Vollmacht vorgelegt.

II.4. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt.

III. Relevante Rechtsgrundlagen

Art. 132 B-VG (BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013) lautet:

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
2. der zuständige Bundesminister in Rechtssachen in einer Angelegenheit der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 oder in Rechtssachen, in denen dem Bescheid eines Landesschulrates ein kollegialer Beschluss zugrunde liegt.

(2) Gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.
(3) Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann Beschwerde erheben, wer im Verwaltungsverfahren als Partei zur Geltendmachung der Entscheidungspflicht berechtigt zu sein behauptet.
(4) Gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 kann der Landesschulrat aufgrund eines Beschlusses des Kollegiums Beschwerde erheben.
(5) Wer in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen und in den Fällen, in denen ein Gesetz gemäß Art. 130 Abs. 2 eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorsieht, wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben kann, bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze.
(6) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erst nach Erschöpfung des Instanzenzuges erhoben werden.

§ 8 AVG (BGBl. Nr. 51/1991) lautet:

Beteiligte; Parteien

§ 8. Personen, die eine Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder auf die sich die Tätigkeit der Behörde bezieht, sind Beteiligte und, insoweit sie an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind, Parteien.

§ 32 Abs. 1 VStG (BGBl. Nr. 52/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013) lautet:

§ 32. (1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

IV. Rechtliche Beurteilung

„Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens sind kraft ausdrücklicher Bestimmungen des VStG 1991 der Beschuldigte (vgl. § 32 Abs. 1 VStG), der Privatankläger (vgl. § 56 Abs. 2 VStG) und der Privatbeteiligte (vgl. § 57 Abs. 1 VStG). Des weiteren ergibt sich aus § 17 VStG eine Parteistellung des vom Beschuldigten verschiedenen Eigentümers eines vom Verfall bedrohten Gegenstandes (vgl. das zu den im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmungen des VStG 1950 ergangene hg. Erkenntnis vom 14. Jänner 1983, Zl. 82/02/0237)." (VwGH 27.04.2017, Ro 2015/07/0002)

Der Bf gehört nicht zum genannten Personenkreis. Er war nicht Adressat des Straferkenntnisses.
Der Bf hat daher im Verwaltungsstrafverfahren, welches sich gegen den Beschuldigten des Verwaltungsstrafverfahrens, den Bruder des Bf richtet, keine Parteistellung. Hinweise darauf, dass der Bf als Vertreter des Beschuldigten aufgetreten ist, haben sich nicht ergeben. Weder hat er eine Vollmacht vorgelegt, noch hat er ein Vorbringen erstattet, welches sich auf die Person des Beschuldigten bezogen hat. Vielmehr scheint der Bf anzunehmen, als Lenker für die vorliegende Tat verantwortlich zu sein und insofern im Verfahren gegen seinen Bruder agieren zu können.

Der Bf hat keine Beschwerdelegitimation, weshalb seine Beschwerde zurückzuweisen ist.

[„По силата на изричните разпоредби на Закона за административното наказание от 1991 г., страните в административнонаказателното производство са обвиняемият (вж. чл. 32, ал. 1 VStG), частният обвинител (вж. чл. 56, ал. 2 VStG) и частният участник (вж. член 57, параграф 1 VStG). Освен това член 17 от VStG предвижда, че собственикът на вещ, застрашена от конфискация, който е различен от обвиняемия, е страна (вж. решението от 14 януари 1983 г., № 82/02/0237, по същество идентично разпоредби на VStG 1950).“ (VwGH 27.04.2017, Ro 2015/07/0002).

Жалбоподателят не принадлежи към посочената по-горе група лица. Той не е бил адресат на наказателното постановление.

Следователно жалбоподателят няма качество на страна в административнонаказателното производство, насочено срещу обвиняемия в административнонаказателното производство, брат на жалбоподателя. Няма доказателства, че жалбоподателят е действал като представител на обвиняемия. Нито е представил пълномощно, нито е направил изявление, свързано с личността на обвиняемия. По-скоро жалбоподателят изглежда предполага, че той е отговорен за настоящото нарушение като шофьор и следователно може да действа в производството срещу брат си.

Жалбоподателят няма легитимация да подаде жалба и следователно жалбата му трябва да бъде отхвърлена.]

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl